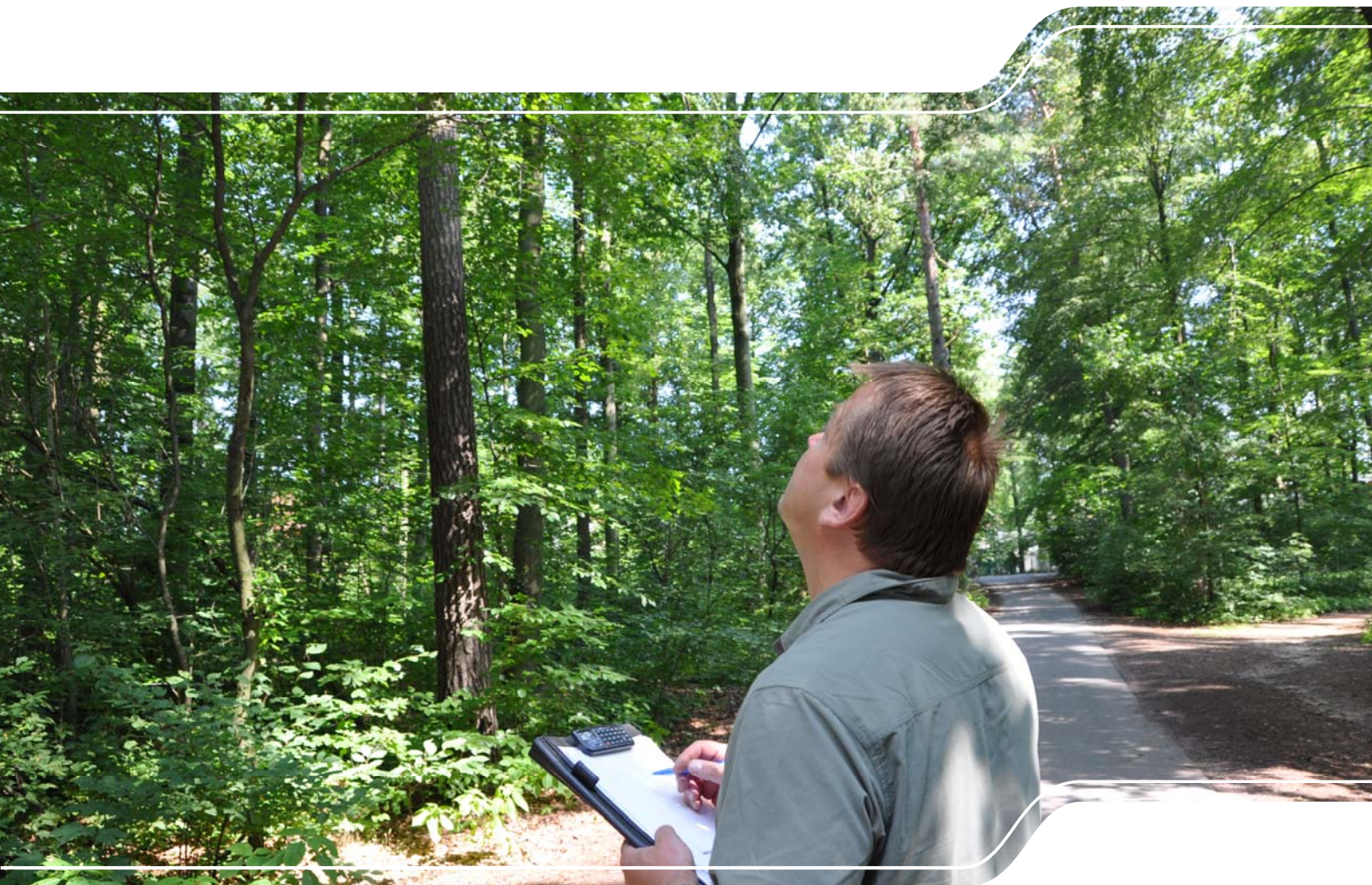




# Verkehrssicherungspflicht im und am Wald

Auszug aus der WaldPost 2011



# Allgemeines

Grundsätzlich hat derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Rechtlich wird diese Pflicht Verkehrssicherungspflicht genannt. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, wurde im Laufe der Zeit von den Gerichten entwickelt, da eine gesetzliche Regelung dazu fehlt.

Praktisch heißt dies für den Waldbesitzer, dass er für seine „Gefahrenquelle“, also seine Bäume, dafür Sorge tragen muss, dass hiervon keine Gefahren oder Schäden für andere ausgehen. Grenzt der Baumbestand zum Beispiel an eine öffentliche Straße, muss der Waldbesitzer durch Kontrollen und ggf. Baumpflegemaßnahmen sicherstellen, dass aus seinem Bestand keine Bäume durch Umstürzen oder durch Astabbrüche die Verkehrssicherheit der Straße gefährden.

Dabei muss natürlich beachtet werden, dass eine hundertprozentige Sicherheit nicht möglich ist und auch nicht erwartet werden kann. Es muss somit nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Der Verkehrssicherungspflichtige hat nur diejenigen Gefahren zu beseitigen oder vor ihnen zu warnen, die für einen durchschnittlich sorgfältigen Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag.

Sowohl das allgemeine Lebensrisiko, die Frage der Zumutbarkeit für den Verkehrssicherungspflichtigen unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Angemessenheit des Kosten- und Personalaufwands sowie Belange des Natur- und Umweltschutzes setzen der Verkehrssicherungspflicht Grenzen. Die an einen Verkehrssicherungspflichtigen zu stellenden Anforderungen sind somit immer auch das Ergebnis einer Interessenabwägung im Einzelfall. Nachfolgend kann daher nur unter Einbeziehung ergangener Rechtsprechung die Rechtslage allgemein dargestellt werden. Dies ist allerdings kein Garant dafür, dass in einem vergleichbar oder ähnlich gelagerten Fall jedes Gericht so entscheiden würde.

## Verkehrssicherungspflicht für Bäume an öffentlichen Verkehrswegen

### Rechtsprechung zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Soweit Bäume nicht dem Straßengrundstück zuzuordnen sind, ist für die Verkehrssicherheit der Waldrandbäume der Baumbesitzer zuständig. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich bereits im Jahr 1965<sup>1</sup> zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht geäußert. Zwar beziehen sich die Ausführungen auf die Straßenverkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers, sie sind jedoch auf die Sicherungspflicht des Waldbesitzers übertragbar. Auch wenn im Laufe der Zeit teilweise abweichende Urteile, in der Regel zum Nachteil des Waldbesitzers ergangen sind, ist dieses Urteil richtungsweisend und soll daher im Nachfolgenden auszugsweise wiedergegeben werden:

*„...Diese (Straßen)Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Pflichtige muss daher die Straßen regelmäßig beobachten und in angemessenen Zeitabschnitten befahren oder begehen. Allerdings kann nicht verlangt werden, dass eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren ist; ein solcher Zustand lässt sich einfach nicht erreichen. ...*

*Der Pflichtige muss daher Bäume oder Teile von ihnen entfernen, die den Verkehr gefährden, insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Zwar stellt jeder Baum an einer Straße eine mögliche Gefahrenquelle dar, weil durch Naturereignisse sogar gesunde Bäume entwurzelt oder geknickt oder Teile von ihnen abgebrochen werden können. Andererseits ist die Erkrankung oder Vermorschung eines Baumes von außen nicht immer erkennbar; trotz starken Holzerfalls können die Baumkronen noch völlig grün sein und äußere Krankheitszeichen fehlen. Ein verhältnismäßig schmaler Streifen unbeschädigten Kambiums genügt, um eine Baumkrone rundum grün zu halten. Das rechtfertigt aber nicht die Entfernung aller Bäume aus der Nähe von Straßen, denn der Verkehr muss gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln entstehen, sondern auf Gegebenheiten oder Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen. Die Behörden genügen daher ihrer Überwachungs- und Sicherungspflicht hinsichtlich der Straßenbäume, wenn sie auf Grund der laufenden Beobachtung eine eingehende Untersuchung dann vornehmen, wenn besondere Umstände sie dem Einsichtigen angezeigt erscheinen lassen. ...*

*Es ist also nicht nötig, dass die laufende Überwachung der Straßenbäume ständig durch Forstbeamte mit Spezialerfahrung erfolgt, .... Der Pflichtige kann sich vielmehr mit einer sorgfältigen äußeren Besichtigung, also einer Gesundheits- und Zustandsprüfung begnügen und braucht eine eingehende fachmännische Untersuchung nur bei Feststellung verdächtiger Umstände zu veranlassen.“*

<sup>1</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.01.1965 (Az.: III ZR 217/63)

Es ist daher die regelmäßige Kontrolle der Bestandesränder auf ihre Verkehrssicherheit notwendig. Die Rechtsprechung verlangt hierzu eine sorgfältige äußere Besichtigung, die der Gesundheits- und Zustandsprüfung des Baumes dient. Diese Sichtkontrolle erfolgt grundsätzlich vom Boden aus. Der Einsatz von Hubsteigern oder ein Abklopfen und Anbohren der Bäume ist dabei nicht erforderlich. Erst wenn sich im Rahmen der Sichtkontrolle besonders verdächtige Umstände zeigen, ist eine eingehend fachmännische Untersuchung notwendig. Ziffer 5.3.2.1 der FLL-Baumkontrollrichtlinien<sup>2</sup> gibt einen Überblick, worauf bei den Regelkontrollen insbesondere zu achten ist. Im Anhang zu diesem Beitrag befindet sich hierzu eine Übersicht.

### **Häufigkeit der Baumkontrollen**

Der BGH hat sich in seinen Entscheidungen nicht auf ein bestimmtes Kontrollintervall festgelegt. Er weist darauf hin, dass es sich auch bei der Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt. Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.

Die überwiegende Anzahl der Obergerichte, darunter auch das Oberlandesgericht Dresden, gehen derzeit von einem zweimal jährlichen Kontrollintervall aus. Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010<sup>3</sup> die starren Kontrollen zweimal im Jahr allerdings als baumpflegerisch nicht sinnvoll abgelehnt und sich für seine Bewertung auf die differenzierten Kontrollintervalle der FLL-Baumkontrollrichtlinien gestützt. Der BGH als auch die sächsischen Gerichte haben sich bislang jedoch noch nicht zur FLL-Baumkontrollrichtlinie geäußert. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie ist erstmals im Jahr 2004 und nunmehr in einer Neuauflage Ende 2010 von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. veröffentlicht worden. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie ist kein verbindliches Regelwerk und bindet insbesondere nicht die Gerichte bei ihren Entscheidungen. Sie kann allerdings als Maßstab für die Beurteilung einer eventuellen Verkehrssicherungspflichtverletzung herangezogen werden und ist daher mit einem Sachverständigengutachten vergleichbar.

Die FLL-Baumkontrollrichtlinie sieht hinsichtlich der Regel-Kontrollintervalle eine Differenzierung nach verschiedenen Aspekten vor. So ist nach dem Zustand des Baumes (gesund, leicht geschädigt, stärker geschädigt), nach der Entwicklungsphase (Jugend-, Reife-, Alterungsphase) und den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs (geringer und höher) zu unterscheiden. Je nachdem sind Kontrollen von einmal jährlich bis alle drei Jahre vorgesehen; in der Jugendphase sind keine speziellen Kontrollen erforderlich.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der derzeit nicht gefestigten Rechtsprechung empfiehlt der Staatsbetrieb Sachsenforst für seinen Bereich an den zweimal jährlichen Kontrollen entlang öffentlicher Straßen festzuhalten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Kontrollintervallen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. leichte und stärkere Schädigung, geringere und höhere Sicherheitserwartung) zu Grunde liegen, die im Zweifelsfall unterschiedlich bewertet werden können. Insofern besteht die Gefahr der Wahl eines nicht sachgerechten Kontrollintervalls wegen einer falschen Einstufung des Baums. In diesem Zusammenhang darf auch nicht verkannt werden, dass die differenzierten Kontrollen nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie zu Mehraufwänden bei der Überwachung, der praktischen Durchführung und der Dokumentation führen können. Sind z. B. auf Grund ihres unterschiedlichen Alters nicht alle Bäume in einem Durchgang zu kontrollieren, kann dies zu einem erhöhten Zeitaufwand führen, weil der jeweilige Straßenabschnitt mehrfach aufgesucht werden muss. Auch bedarf es hinsichtlich der Festlegungen, welchem Zeitintervall der Baum/ Baumbestand unterliegt, einer ausführlichen Dokumentation. Die regelmäßig zweimal jährlichen Kontrollen mögen zwar auf den ersten Blick aufwendiger erscheinen, dürften aber für größere Bestände/Bestandesränder in ihrer Ausführung praktikabler und weniger fehleranfällig sein. Differenzierte Kontrollintervalle nach der FLL-Baumkontrollrichtlinie können sich hingegen bei kleineren sowie überschaubaren Beständen anbieten.

### **Beweislast, Dokumentation und Versicherung**

Grundsätzlich obliegt es dem Geschädigten, die schuldhafte Pflichtverletzung des Schädigers nachzuweisen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflichtverletzung gilt jedoch der Anscheinsbeweis, d. h. lässt ein Sachverhalt nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten Schadensverlauf schließen, kann eine entsprechende Behauptung als bewiesen angesehen werden. Praktisch bedeutet dies, dass der Geschädigte etwa bei dem Ausbruch eines großen Totastes nur eine mangelhafte Kontrolle des Waldbesitzers behaupten muss. Der Waldbesitzer muss seinerseits diesen Anschein erschüttern, wenn er dem Schadensersatzanspruch entgegen will.

Daher ist es wichtig, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Baumkontrollen nachweisbar dokumentiert wird. Werden Schadensfälle angezeigt oder in sonstiger Weise bekannt, sollte stets das Beweismaterial, wie abgebrochene Stämme und Äste, gesichert werden (entsprechende Aufbewahrung, Fotos erstellen), um sich nicht dem Vorwurf der Beweisvereitelung auszusetzen.

Der Waldbesitzer kann sich gegen Haftpflichtschäden, die aus dem Besitz, dem Betreten und der Bewirtschaftung, einschließlich einer möglichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben, versichern. Der Waldbesitzer hat dann gegenüber der Versicherung einen sog. Freistellungsanspruch. Den Freistellungsanspruch erfüllt die Versicherung durch Zahlung an Dritte bei begründeten Forderungen oder durch Abwehr von unbegründeten Forderungen.

<sup>2</sup> Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), 2. Ausgabe 2010

<sup>3</sup> Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 29.07.2010 (Az.: 7 U 31/10)

# Verkehrssicherungspflicht im Wald

## Waldwege

Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsWaldG). Nach der herrschenden Rechtsprechung, die kürzlich durch den Bundesgerichtshof<sup>4</sup> bestätigt wurde, werden durch diese Regelung keine zusätzlichen Verkehrssicherungspflichten geschaffen. Sie entbindet den Waldbesitzer aber nicht von seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht wird darauf beschränkt, dass der Waldbesitzer grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. herabhängende Äste, Trockenzweige, Wurzeln) zu treffen hat, sondern nur den Benutzer vor atypischen Waldgefahren schützen muss. Atypische Gefahren sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, Schranken). Der Waldbesucher ist vor diesen Gefahren zu schützen bzw. hinreichend zu warnen (z. B. Hinweisschilder, Markierung von Schranken). Ansonsten tritt die eigene Vorsorge durch den Verkehrsteilnehmer gegenüber der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers in den Vordergrund.

Allerdings kommt es auch hier auf den Einzelfall an. In einem Fall hat beispielsweise das OLG Düsseldorf<sup>5</sup> entschieden, dass Treppenstufen keine besondere atypische Gefahr darstellen. Bei den Stufen handelte es sich nicht um eine steile, künstlich angelegte Steintreppe, sondern um breite, mäßig ansteigende Stufungen, die es dem Wanderer erleichtern sollte, die Waldböschung zu erklimmen. Derartige Niveauunterschiede im Bodenverlauf bzw. eingezogene Stufen oder Balken in Böschungen seien im Wald nicht unüblich, so dass sich der Waldbesucher darauf einstellen müsse. Das Landgericht Saarbrücken<sup>6</sup> hat in einer Entscheidung festgestellt, dass der Waldbesitzer auch an zu Naherholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine Maßnahmen zum Schutz der Wegebenutzer vor walddtypischen Gefahren, insbesondere Astbruch, schuldet. Ausnahmen hiervon sollen nur dann gelten, wenn Anzeichen für eine zeitnahe Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind; zum Beispiel bei durch Sturmwindwirkungen entwurzelt, erkennbar umsturzgefährdeten Bäumen, die auf Wege zufallen drohen. Bei einer walddtypischen Gefahr, die sich innerhalb der nächsten 5, 10 oder 20 Jahre realisieren kann, liegt ein solcher Ausnahmefall allerdings nicht vor.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht wird von dem Charakter des Weges sowie der Art und dem Ausmaß seiner Benutzung, d. h. der Frequentierung durch Dritte, bestimmt. Zu beachten ist, dass allein eine Ausschilderung des Weges zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit führt. Die Schilder sind in der Regel lediglich als Orientierungsmittel und Wegweiser anzusehen. Der Waldbesuchermuss sich allerdings darauf verlassen können, dass der Weg für die ausgewiesene Nutzungsart (zum Beispiel Radweg) auch geeignet ist.

## Abbildung 1: nicht zu unterschätzende und häufige Gefahrenquelle: Totholz in der Krone



<sup>4</sup> BGH Urteil vom 2.10.2012 (Az. VIZR 311/11)

<sup>5</sup> OLG Düsseldorf Urteil vom 09.01.2008 (Az.: I - 19 U - 28/07)

<sup>6</sup> Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 (AZ.: 12 O 271/06)

### **Waldränder entlang einer Bebauung**

Für Waldränder entlang einer Bebauung gibt es bislang keine Rechtsprechung, die für den Waldbesitzer regelmäßige Kontrollen verlangt. Der Staatsbetrieb Sachsenforst führt dennoch in diesen Bereichen regelmäßige Kontrollen durch. Erfolgt z. B. durch Anwohner ein Hinweis auf einen gefährlichen Baum, so muss der Waldbesitzer dem Hinweis nachgehen und den betreffenden Baum auf Auffälligkeiten untersuchen. Bei einer Gefahr ist der Baum zurückzuschneiden oder zu fällen. Bei neuerer Bebauung ist davon auszugehen, dass der Bebauungsabstand zum Waldrand (30 Meter – § 25 Abs. 3 SächsWaldG) eingehalten ist. Bei älterer Bebauung ist dies unter Umständen nicht der Fall. Dies kann aber in der Regel nicht zu Lasten des Waldbesitzers gehen, da die Waldbestände oft älter als die Bebauung sind.

### **Im Bestand**

Auch Rechtsprechung zur Situation in Waldbeständen ist bislang nicht ergangen, zumindest nicht veröffentlicht worden. Innerhalb des Bestandes bestehen keine Verkehrssicherungspflichten für von Bäumen ausgehende Gefahren. Die Pflicht zum Selbstschutz, insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen wie Sturm oder starkem Niederschlag, steht eindeutig im Vordergrund. Der Waldbesucher hat den Wald mit den walddtypischen Gefahren so hinzunehmen, wie er sich ihm darbietet. Regelmäßige Kontrollen des Bestandes können nicht erwartet werden. Insbesondere die mangelnde Standfestigkeit von Bäumen im Bestand ist eine typische Gefahr, für die keine Verkehrssicherungspflicht besteht.

### **Abbildung 2: Erhöhte Anforderungen bei Erholungseinrichtungen im Wald**



### **Sonstige Anlagen und Erholungseinrichtungen**

Werden Anlagen und Einrichtungen (z. B. Wanderparkplätze im Wald, Kinderspielplätze, Grillplätze, Liegewiesen, Schutzhütten, Loipen, Waldlehr- und Walderlebnispfade) für die Benutzung durch jedermann angelegt, so müssen diese bei bestimmungsgemäßem bzw. nicht ganz fern liegendem Gebrauch gefahrlos benutzt werden können. Da der Waldbesitzer den verstärkten Publikumsverkehr selbst verursacht, bestehen hier gesteigerte Verkehrssicherungspflichten.

Beim Schutz spielender Kinder gelten besondere Maßstäbe. So müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, da die Einsicht in den Selbstschutz und die spezifischen Gefahren des Waldes bei Kindern nicht vorhanden ist oder leicht verdrängt wird, zumindest aber nicht im selben Maß erwartet werden kann wie von Erwachsenen. Wo ein besonderer Anreiz für den kindlichen Spieltrieb besteht, muss der Gefahr, die das Kind nicht erkennen kann, durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen begegnet werden, und sei es durch Aufstellen von Schildern, die allerdings geeignet, d.h. auch für Kinder einprägsam sein müssen.

## Forstarbeiten

Welche Vorkehrungen insbesondere bei Holzfällarbeiten notwendig sind, ergibt sich aus der jeweiligen Situation an der Arbeitsstelle. An abgelegenen Stellen wird es genügen, das Arbeitsfeld zu beobachten und Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, zu verweisen. Bei Bereichen, wo höherer Verkehr herrscht bzw. mit diesem zu rechnen ist, sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z. B. Hinweis durch Schilder, Aufstellung von Posten zur Absicherung, Absperrung, ggfls. Verkehrsrechtliche Anordnung). Bei rechtlichen Auseinandersetzungen wird dabei auch von den Gerichten oft die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften gefordert. Dies ist systematisch nicht ganz korrekt, da sich die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen /Berufsgenossenschaften an die Versicherten, d. h. an den Betrieb und seine Beschäftigten, richten. Die Verkehrssicherungspflicht besteht hingegen gegenüber Dritten und hat mit den Unfallverhütungsvorschriften zunächst nichts zu tun. Da jedoch für die Entscheidung über eine mögliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oft Richtlinien o. ä. fehlen, werden dafür auch in der Rechtsprechung die Unfallverhütungsvorschriften herangezogen. Es gilt daher, die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren (z. B. entsprechender Arbeitsauftrag an die Waldarbeiter).

Nach Abschluss von Holzfällarbeiten sind insbesondere die Randbereiche entlang von öffentlichen Straßen zu kontrollieren (z. B. auf angeschobene oder beschädigte Bäume, hängengebliebene Äste oder Kronenteile etc.).

## Verschuldensunabhängige Haftung des Waldbesitzers

Während es bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit; z. B. pflichtwidriges Unterlassen der Verkehrssicherungskontrollen bzw. unzureichender Kontrollen) ankommt, kann der Waldbesitzer unter Umständen auch unabhängig vom Verschulden haften. Hierbei geht es um den nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch, den ein geschädigter Grundstücksnachbar (nicht der vorbeifahrende Autofahrer!) beim Umsturz eines Baumes hat. Voraussetzung für den Anspruch ist die Störereigenschaft des Waldbesitzers. Dieser kann entweder Handlungsstörer oder Zustandsstörer sein.

Als Handlungsstörer gilt, wer die Eigentumsstörung durch eine Handlung herbeiführt, sei es durch ein positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen (z. B. Unterlassen der Sicherung des Baumbestandes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks). Die Zustandsstörereigenschaft des Waldbesitzers ergibt sich aus dem Eigentum am Baum, von dem ggf. die Störung ausgeht. Allerdings muss für eine Haftung die Eigentumsbeeinträchtigung des Nachbarn wenigstens mittelbar auf den Willen des Waldbesitzers zurückzuführen sein. Dies ist etwa der Fall, wenn der Waldbesitzer die Gefahrenlage selbst schafft oder die von einem Dritten geschaffene Gefahrenlage aufrechterhält.

Der Waldeigentümer ist dann nicht Störer, wenn z. B. jemand den Baum ohne sein Wissen beschädigt. Erlangt er davon Kenntnis, muss er jedoch die Gefahrenlage beseitigen, da er für den Zustand, d. h. für die Sicherheit des Baumes verantwortlich ist. Die Rechtsprechung geht teilweise dazu über, auch durch Naturereignisse ausgelöste Störungen dem Eigentümer zuzurechnen.

Bei dem Einwirken von Naturkräften wird darauf abgestellt, ob die Störung auf einem pflichtwidrigen Unterlassen beruht, es sich also aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Störung ausgeht, eine Sicherungspflicht, d. h. eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks ergibt. Allerdings muss sich die Rechtsprechung angesichts des Klimawandels und der nachweisbaren Zunahme von extremen Witterungsverhältnissen und dadurch bedingten häufigen Baumstürzen vermehrt mit der Frage auseinandersetzen, wo die Grenzen zwischen höherer Gewalt, also unabwendbarem Ereignis, und der eventuellen Verantwortlichkeit des Baumeigentümers für ein Baumversagen bei extremen Witterungsverhältnissen liegen.

Dies kann in der Praxis mitunter schwer zu belegen sein. Kann der Waldbesitzer allerdings nachweisen, dass der Baum gesund oder zumindest nicht erkennbar krank war, wird in der Regel seine Haftung ausgeschlossen sein. Eine vorschnelle Berufung allein auf Naturgewalten (z. B. Schneebruch, starker Sturm) als Gründe für den Schaden, wird aber in der Regel nicht ausreichen.

## Weitere Folgen für den Waldbesitzer

Welche weiteren Folgen können auf den Waldbesitzer zukommen, wenn ein Baum aus seinem Bestand umstürzt?

Der Umsturz eines Waldbaumes kann unter den aufgezeigten Voraussetzungen nicht nur privatrechtliche Schadensersatzansprüche auslösen, wenn ein Dritter hierdurch zu Schaden kommt.

Stürzt der Waldbaum beispielsweise auf eine öffentliche Straße oder ein Gebäude und schädigt oder gefährdet Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt, kann dies gleichzeitig den Anlass für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bilden. Die Feuerwehrleute sorgen im Rahmen einer technischen Hilfeleistung für die Absicherung der Unfallstelle und für die Beseitigung des umgebrochenen Baumes. Die Kosten für einen solchen Einsatz werden von den Gemeinden oftmals dem Waldbesitzer auf der Grundlage eines Kostenbescheides in Rechnung gestellt.

Nach dem zum 15. September 2012 in Kraft getretene sächsische Gesetz über die über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) können die die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, anderer Eigentümer der Sache, deren Zustand der Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die ausübt, verpflichtet ist.

# Auszug aus der FLL-Baumkontrollrichtlinie

5.3.2.1 Umfang, Durchführung Bei der Regelkontrolle ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- in der Krone:
  - Astab- bzw. Astausbrüche;
  - Astrisse;
  - Astungswunden oder -fäulen;
  - baumfremder Bewuchs;
  - Belaubung (Auffälligkeiten z. B. schütter, zu kleine Blätter, vorzeitige Herbstfärbung/Laubfall), Blattkrankheiten;
  - Fehlentwicklungen in der Krone;
  - Höhlungen;
  - Kappungsstellen;
  - Kronensicherungen;
  - Lichtraumprofil;
  - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
  - Rindenschäden;
  - Totholzbildung;
  - Vergabelungen, Zwiesel (mit eingewachsener Rinde, Rissen);
  - Wipfeldürre.
  
- am Stamm:
  - Anfahrtschäden;
  - Astungswunden;
  - baumfremder Bewuchs;
  - Fäulen;
  - Gewindestangen, Plomben, Entwässerungsröhre;
  - Höhlungen;
  - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
  - Rindenschäden;
  - Schadinsekten (z. B. Bohrmehl);
  - Schrägstand;
  - Verletzungen;
  - Wuchsanomalien (z. B. Wachstumsdefizite,
  - Einwallungen, Rippen, Beulen);
  - Zwiesel (mit eingewachsener Rinde, Rissen).
  
- am Stammfuß / Wurzelanlauf:
  - Adventiv-, Würgewurzeln;
  - Höhlungen;
  - Pilzbefall, ggf. Pilzart;
  - Rindenschäden;
  - Risse;
  - Stammfußverbreiterung;
  - Stockaustriebe;
  - Wuchsanomalien (z. B. Wachstumsdefizite,
  - Einwallungen, Rippen, Beulen).
  
- Wurzelbereich:
  - Bodenaufwölbungen;
  - Bodenrisse;
  - Pilzbefall, ggf. Pilzart.
  
- Veränderungen im Baumumfeld:
  - Baugruben, -gräben;
  - Bodenauf- oder -abtrag;
  - Bodenverdichtung;
  - Bodenversiegelung;
  - Freistellung (Entfernung von Nachbarbäumen,
  - Bauwerke);
  - Grundwasserabsenkung oder -anstauungen.

**Herausgeber:**

Staatsbetrieb Sachsenforst

**Verantwortlicher Redakteur:**

Sven Martens

**Autor:**

Anne Sense, Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst

**Redaktionsanschrift:**

Redaktion Waldpost

Staatsbetrieb Sachsenforst

Bonnewitzer Str. 34

01796 Pirna OT Graupa

Tel. 03501 542-0

Fax 03501 542-213

E-Mail: [presse.sbs@smul.sachsen.de](mailto:presse.sbs@smul.sachsen.de)

Internet: [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

**Redaktionsschluss:**

Überarbeitete Fassung vom Januar 2013

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.